

Satzung Interessengemeinschaft Gallowayzüchter e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet: " Interessengemeinschaft Gallowayzüchter " (IgGz). Der Sitz des Vereins ist Alsfeld.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht in Giessen eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gallowayzucht und -haltung. Darüber hinaus trägt er durch vielseitige Tätigkeiten zur allgemeinen Förderung der Landschaftspflege und Tierzucht bei.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Vereinsmittel dürfen ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes " steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung von 1977.
4. Die Aufgaben der IgGz im Einzelnen sind:
 - 4.1 Durch Zusammenfassung der Gallowayzüchter und durch eine einheitliche Vertretung ihrer Interessen der deutschen Gallowayzucht den ihr zukommenden Einfluß überall da zu sichern, wo dies notwendig erscheint.
 - 4.2 Der Verein sollte eine Mitgliedschaft im BDF, BDG und ZBH, sowie in der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter anstreben.
 - 4.3 Die Förderung einer guten Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Behörden der Tierzucht, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
 - 4.4 Beratung, auch über den Kreis der Mitglieder hinaus, über Zucht und naturgemäße und gesunde Aufzucht und Haltung der Galloways durch Vorträge und Publikationen.
 - 4.5 Herausgabe von mindestens zwei Rundschreiben je Geschäftsjahr.
 - 4.6 Förderung des Zucht- und Nutztviehabsatzes durch Zusammenarbeit mit einem bestehenden Galloway - Markt.

4.7 Mithilfe bei der Bekämpfung von Rinderkrankheiten und Seuchen. Alle Vereinsmitglieder müssen, durch die staatliche Veterinärverwaltung anerkannte, gesunde Rinderbestände haben.

5. Alle genannten Aufgaben sind ungeachtet des Kreises der Mitglieder zum Besten aller Mitglieder sowie der Gallowayzucht durchzuführen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

1.1 Ordentlichen Mitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, Gallowayzüchter ist oder es werden will und sich verpflichtet

1.1.1 den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen,

1.1.2 die Kameradschaft und Freundschaft unter allen Gallowayzüchtern, insbesondere aber innerhalb des Vereins zu pflegen und zu fördern,

1.1.3 die Satzung des Vereins zu achten, einzuhalten und alle Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zu erfüllen.

1.1.4 die Aufnahmegebühr und die laufenden jährlichen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten, sowie die sonstigen mit der Mitgliedschaft verknüpften Bedingungen zu erfüllen.

1.2 Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder können um die Gallowayzucht verdiente, natürliche Personen werden. Die Entscheidung über eine Ehrenmitgliedschaft trägt die Mitgliederversammlung, die Verleihung erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten. Der Vorstand entscheidet dann auf der nächsten Vorstandssitzung über diesen Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Eingangs der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrags.

2. Die Mitgliedschaft kann versagt werden wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 und § 2 Absatz 4.7 nicht erfüllt werden. Im Falle der Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

1.1 Tod des Mitgliedes

1.2 schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, unter Berücksichtigung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, an den Vorstand

1.3 Ausschluß des Mitglieds bei Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, bei arglistiger Täuschung gegenüber dem Verein oder bei züchterischen Angelegenheiten sowie bei vereinsschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß wird dem Mitglied, unter Nennung der Gründe, schriftlich mitgeteilt.

Gegen den Ausschluß kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein oder an dessen Vermögen.

Das ausscheidende Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages für das Jahr in das der Zeitpunkt des Ausscheidens fällt verpflichtet und muß auch den bis dahin fälligen anderen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen nachkommen.

§ 6 Beiträge und Mittel

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrag wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr durch Abstimmung festgelegt. In den Jahresbeitrag sind die Abgaben an andere Organisationen, denen die IgGz angehört, eingeschlossen.

2. Beitragsrückstände werden schriftlich angemahnt. Bleibt die Mahnung fruchtlos, kann der Ausschluß des Mitgliedes erfolgen.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ausnahmen sind die Erstattung von Auslagen nach Absprache mit dem Kassenwart.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden auf gemeinsamen, schriftlichen Antrag von 5 Mitgliedern (§ 37 BGB), mindestens aber halbjährlich, vom Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Sie sollen dem Vorstand Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein und durch Aussprachen, Vorträge und Vorführungen folgenden Zwecken dienen:

1.1 Der Pflege geselligen Beisammenseins und guter Kameradschaft.

1.2 Der Beratung und dem Erfahrungsaustausch auf allen Gebieten der Gallowayzucht.

1.3 Der Beratung und Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, die der Vorstand als über seine Aufgaben, Befugnisse, Rechte und Pflichten hinausgehend betrachtet.

1.4 Der Bekanntmachung von Veröffentlichungen und Erlassen der Behörden sowie von Nachrichten, Empfehlungen und Rundschreiben der Organisationen und Vereinen, denen die IgGz angeschlossen ist.

2. Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung hierzu hat vom Vorsitzenden mindestens 30 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie dient unter anderem grundsätzlich den folgenden Aufgaben:

2.1 Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands.

2.2 Entlastung von Vorstand und Ausschüssen.

2.3 Wahlen zu Vorstand, Ausschüssen und Kassenprüfer.

2.4 Beratung, Festlegung und Genehmigung von Haushaltsplan, Aufnahmegebühren und Beiträgen.

2.5 Festlegung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit.

2.6 Abstimmung über Anträge, die das Vereinsgeschehen betreffen.

3. Der Vorstand

3.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Beisitzern, dem Kassenwart, dem Schrift- und Pressewart und dem Jugendwart.

3.2 Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf 2 Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

3.3 Wiederwahl ist zulässig.

3.4 Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds zu erfolgen.

3.5 Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich.

3.6 Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach jeweils nummerierten Belegen laufend in einem Kassenbuch zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.

Zahlungen sind vom Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden schriftlich oder durch Abzeichnen der Belege angewiesen sind. Zahlungen an den Verein nimmt der Kassenwart gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

Die Kasse ist zum Jahresabschluss abzuschließen und dem Vorstand zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der Kassenwart hat den auf der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfern zu jeder Zeit Einblick in die Kasse und die Buchführung, sowie Zugang zu Belegen und Unterlagen zu Prüfungszwecken zu gewähren.

Die Kasse sollte mindestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung geprüft sein.

3.7 Dem Schriftwart obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes, der Mitglieder- und der Jahreshauptversammlung erforderlichen Schriftstücke.

Er fertigt Protokolle über Vorstandssitzungen, Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen an, welche den wesentlichen Inhalt der Versammlung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder sowie aller Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Die Protokolle werden auf der nächsten Versammlung verlesen und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben. Sie sind aktenmäßig aufzubewahren.

3.8 Die Vorstandsmitglieder üben die ihnen anvertrauten Ämter und damit übernommenen Pflichten ehrenamtlich aus. Barauslagen sind ihnen zu erstatten.

§ 8 Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Organe des Vereins (§ 7) wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.

2. Die Beschlussfähigkeit jeder ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Organe des Vereins ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

3. Alle maßgeblichen Beschlüsse, Wahlen und Ersatzwahlen werden auf dem Wege der Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, sofern für Sonderfälle (Satzungsänderungen, Auflösung), die Satzung nichts anderes vorschreibt.

4. Für die Durchführung von Wahlen sind entsprechende Wahlleiter und Stimmenzähler in offener Abstimmung von den Mitgliedern zu bestimmen.

5. Falls eine andere als die übliche Art der Abstimmung durch Handerheben gewünscht wird, so ist dies vor der Abstimmung anzumelden.

§ 9 Vermögen und Haftung

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus etwaigen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle oder Schäden.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

1. Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein müssen. Zur Beschlußfähigkeit in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Bezirksverband Alsfeld im Landesverband Hessen e. V. für die biologische Schädlingsbekämpfung zur Verfügung zu stellen.

Erstellt Allendorf/Eder, den 07.09.1992

(Neu gefasst und angenommen am 27.02.1993)

Neu gefasst und angenommen am 26.02.2012